

Nr 394 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom , mit der die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs 1 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes – S.FG, LGBl Nr 59/2013, wird mit Zustimmung des Salzburger Landtages vom verordnet:

Die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl Nr 98/2013, wird geändert wie folgt:

1. Vor § 1 wird eingefügt:

„1. Abschnitt

Zulässige Finanzgeschäfte und Voraussetzungen für die Zulässigkeit von bestimmten Finanzgeschäften“

2. § 2 Abs 7 entfällt.

3. § 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Abschnitt

Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten

Ziel und Anwendungsbereich

§ 3

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen unbeschadet der sich bereits aus dem Salzburger Finanzgebarungsgesetz ergebenden Verpflichtungen der Risikominimierung der Finanzgebarung von Rechtsträgern gemäß § 2 Z 3 S.FG und gelten nach Maßgabe des Umfangs der Finanzgebarung des jeweiligen Rechtsträgers für das Risikomanagement für die folgenden Risikoarten:

Rechtsträger gemäß § 2 Z 3 S.FG	Rechtsträger mit geringer Finanzgebarung
Kreditrisiko	
Marktrisiko	
Liquiditätsrisiko	Liquiditätsrisiko
Reputationsrisiko	
Rechtsrisiko	Rechtsrisiko
operationelles Risiko	operationelles Risiko

(2) Als Rechtsträger mit geringer Finanzgebarung gelten Rechtsträger gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG, die keine Kredite aufnehmen, keine mittel- und langfristigen Veranlagungen durchführen und deren Finanzgebarung sich im Wesentlichen auf die Kassengebarung beschränkt.

Kreditrisiko

§ 4

(1) Als Kreditrisiko gilt die Gefahr

1. einer sich verschlechternden Bonität eines Schuldners des Rechtsträgers,
2. des Ausfalls eines Schuldners des Rechtsträgers oder
3. eines Verfalls der Werthaltigkeit der von einem Schuldner zur Besicherung einer Forderung dem Rechtsträger bestellten Werte.

(2) Zur Steuerung des Kreditrisikos sind im Rahmen der strategischen Jahresplanung (§ 4 S.FG) jedenfalls folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Bonität des Schuldners, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen und die Werthaltigkeit der von einem Schuldner zur Besicherung einer Forderung des Rechtsträgers bestellten Werte sind laufend zu beobachten.
2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Finanzgeschäftes soll seitens des Rechtsträgers die gute Bonität des Schuldners (zumindest von der Qualität vergleichbar mit einem Investmentgrade Rating) als zweifelsfrei vorhanden erachtet werden.
3. Die gemäß § 1 Z 3 zulässigen Veranlagungen sind unter Berücksichtigung des Veranlagungshorizonts risikoavers auszurichten.

Marktrisiko

§ 5

- (1) Das Marktrisiko besteht in der Gefahr sich verändernder Zinsniveaus.
- (2) Ziel des Risikomanagements für das Marktrisiko ist es sicherzustellen, dass bei nachteiligen Änderungen des Finanzmarktes die dem Rechtsträger dadurch verursachten Kosten in einem beherrschbaren Umfang bleiben.
- (3) Zur Steuerung des Marktrisikos hat der Rechtsträger im Rahmen der strategischen Jahresplanung (§ 4 S.FG) eine Strategie festzulegen, bei der beispielsweise das bestehende Verhältnis zwischen fixer und variabler Finanzierung, die Refinanzierungsvolumina und der Zeithorizont sowie die Zinserwartung des Marktes und die Fälligkeitsstruktur zu berücksichtigen sind.

Liquiditätsrisiko

§ 6

- (1) Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass die vorhandene Liquiditätsreserve eines Rechtsträgers im Krisenfall nicht ausreicht, um dessen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und die dazu erforderlichen Mittel nicht sofort oder nur zu schlechten Konditionen am Markt beschafft werden können.
- (2) Im Rahmen des Managements des Liquiditätsrisikos ist sicherzustellen, dass
 1. Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllt werden können,
 2. die entsprechenden Mittel verfügbar sind und
 3. Aktivposten marktgängig sind.
- (3) Zur Minimierung des Liquiditätsrisikos sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 1. Die (Rest-)Laufzeit von Verbindlichkeiten ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit so zu fixieren, dass der jährliche Finanzierungsbedarf am Kapitalmarkt problemlos abgedeckt werden kann.
 2. Bei kurzfristigen Veranlagungen im Rahmen der Kassengebarung ist darauf zu achten, dass diese Aktivposten marktgängig und jederzeit realisierbar sind oder es sich um kurzfristige Term Deposits (Geldeinlagen bei Banken über einen 1 Jahr nicht übersteigenden fixierten Zeitraum) handelt.

Reputationsrisiko

§ 7

- (1) Als Reputationsrisiko gilt die Gefahr für einen Rechtsträger, dass durch ein Bekanntwerden oder durch eine öffentliche Berichterstattung über Transaktionen und Geschäftspartner oder über bestimmte Geschäftspraktiken dessen Reputation am Markt negativ beeinflusst wird.
- (2) Im Rahmen des Managements des Reputationsrisikos ist sicherstellen, dass der Ruf oder das Ansehen des Rechtsträgers bei den beteiligten Verkehrskreisen nicht beschädigt wird und dadurch keine Nachteile am Finanzmarkt eintreten.
- (3) Zur Minimierung des Reputationsrisikos sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 1. Es ist darauf zu achten, dass alle eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und vollständig erfüllt werden.
 2. Bei der Auswahl der Vertragspartner ist neben deren wirtschaftlicher Zuverlässigkeit auch darauf zu achten, ob der Abschluss eines Rechtsgeschäfts auf Grund der Reputation des konkreten Vertragspartners die eigene Reputation des Rechtsträgers gefährden kann;
 3. Der dauerhafte Erhalt eines guten Ratings bzw die Verbesserung eines schlechten Ratings ist anzustreben, wenn der Rechtsträger ein Rating einer Ratingagentur besitzt.

Rechtsrisiko

§ 8

(1) Als Rechtsrisiko gilt die mögliche Verpflichtung eines Rechtsträgers zur Zahlung von Geld- oder von Konventionalstrafen oder von Schadenersatz. Eine solche mögliche Verpflichtung kann sich ergeben aus:

1. externen Risikofaktoren, wie einer mangelnden Rechtssicherheit einzelner Rechtssysteme, einer Nichtberücksichtigung von gesetzlichen Grundlagen, einer Änderung der Rechtsprechung oder einer mangelnden Kenntnis von Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung vor allem im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften auf der Grundlage von fremden Rechtsordnungen;
 2. internen Risikofaktoren, wie einer mangelnden Fortbildung von Mitarbeitern, einer mangelhaften Dokumentation von Verträgen oder einer mangelhaften Beratung des Rechtsträgers.
- (2) Zur Minimierung des Rechtsrisikos sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1. Standardisierte Vertragsdokumentationen sind zu verwenden. Abweichungen davon sollen nur aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen und wenn das nach entsprechender Prüfung als angemessen erscheint;
 2. In den Verträgen – auch bei Abschluss mit ausländischen Vertragspartnern – ist grundsätzlich die Anwendung österreichischen Rechts und ein österreichischer Gerichtsstand zu vereinbaren. Abweichungen davon sollten nach einer entsprechenden Überprüfung der Verträge nur erfolgen, wenn dies für den Rechtsträger wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Operationelles Risiko

§ 9

(1) Als operationelles Risiko gilt die Gefahr eines Verlusts auf Grund einer Unangemessenheit, eines Versagens von internen Abläufen jeglicher Art oder des Eintretens von externen Ereignissen.

- (2) Im Rahmen des Managements des operationellen Risikos ist sicherzustellen, dass
1. interne Verfahren sicher und zweckmäßig sind,
 2. die Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben gut geschult sind,
 3. eingesetzte Systeme, insbesondere EDV-Systeme, laufend funktionsfähig sind und
 4. für den Fall eines Verlusts von Daten oder eines Zusammenbruchs von Kommunikationssystemen die Handlungsfähigkeit des Rechtsträgers weiterhin aufrechterhalten werden kann.
- (3) Zur Minimierung des operationellen Risikos sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1. Für den Abschluss von Verträgen ist eine klare Festlegung für die Abläufe und die Dokumentation der Transaktionen zu treffen.
 2. Die mit der Besorgung von Angelegenheiten der Finanzgebarung betrauten Personen müssen, abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
 3. Bei der Durchführung aller Zahlungen ist das Vier-Augen-Prinzip sicher zu stellen.
 4. Bei allen wichtigen Funktionen ist eine Stellvertretung zu gewährleisten.
 5. Die Abläufe und Zuständigkeiten sind klar zu dokumentieren und regelmäßig zu kontrollieren.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt mit 21. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 57/2015 tritt mit 10. Juli 2015 in Kraft.
- (3) Die §§ 2 bis 9 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr/..... treten mit 2016 in Kraft.
- (4) Die Zulässigkeit des Abschlusses von Finanzgeschäften gemäß § 8 Abs 2 S.FG wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 3 Abs 1 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes – S.FG hat die Landesregierung nach Anhörung des Bundes durch Verordnung die für eine risikoaverse Finanzgebarung erforderlichen Richtlinien für das Risikomanagement für alle relevanten Risikoarten, insbesondere für die Risikoarten Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Reputationsrisiko, Rechtsrisiko und operationelles Risiko, festzulegen.

Inhalt des Verordnungsvorschlages ist es, aufbauend auf einer Beschreibung der jeweiligen Risikoarten die sich daraus ergebenden Maßnahmen bzw Handlungsanordnungen für die Rechtsträger zur Beherrschung dieser Risiken festzulegen. Die Beschreibung der jeweiligen Risikoarten ist der im Internet abrufbaren Darstellung der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (siehe dazu unter www.oebfa.at/de/budgetschulden/seiten/risikomanagement.aspx) entnommen.

In legistischer Hinsicht wird von der Erlassung einer gesonderten Verordnung Abstand genommen, sondern es werden diese neuen Bestimmungen in die bereits geltende Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung aufgenommen, um den Rechtsanwendern bzw Rechtsträgern eine kompakte Regelung der Materie zur Verfügung zu stellen.

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs 1 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes – S.FG, LGBl Nr 59/2013.

3. Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Haushalte der betroffenen Rechtsträger können seriös nicht abgeschätzt werden und hängen zentral davon ab, ob und in welcher Intensität die festgelegten Maßnahmen zur Risikominimierung bereits durchgeführt werden. Daten darüber liegen jedoch nicht vor.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Finanzen, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg und die Salzburger AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

4.1. Das Bundesministerium für Finanzen hat zu § 3 darauf hingewiesen, dass auch Rechtsträger mit geringer Finanzgebarung im Rahmen der Kassengebarung einem Kreditrisiko ausgesetzt sind und daher auch für diese Rechtsträger die Anforderungen des § 4 gelten sollen. Im Gegensatz dazu hat die Landarbeiterkammer für Salzburg gefordert, auch Rechtsträger, die mittelfristige Veranlagungen durchführen, in den Begriffsumfang eines ‚Rechtsträgers mit geringer Finanzgebarung‘ aufzunehmen.

Diesen beiden gegensätzlichen Vorschlägen ist zu entgegnen, dass § 3 einen guten Mittelweg zwischen diesen beiden Positionen darstellt und aus der Sicht der Risikoaversität eine durchaus zweckdienliche Regelung darstellt.

4.2. Den weiteren Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen, in den § 6 Abs 3 Z 2 auch sogenannte „Term Deposits“ aufzunehmen und bei der Definition des operationellen Risikos (§ 9) auch externe Ereignisse, wie externe Kriminalität, Elementar- oder Terrorereignisse zu berücksichtigen, wird entsprochen. Nicht gefolgt wird dem Bundesministerium für Finanzen darin, zur Minimierung des operationellen Risikos auch die Auflage eines Notfallhandbuchs, „das im Fall einer Evakuierung die rasche Aufnahme eines Notbetriebs sicherstellt“, vorzuschreiben: Gemäß § 9 Abs 2 Z 4 haben die Rechtsträger ohnehin sicherzustellen, dass für den Fall eines Datenverlustes oder Zusammenbruchs von Kommunikationssystemen die Handlungsfähigkeit des Rechtsträgers weiterhin aufrecht erhalten wird.

4.3. Der Salzburger Gemeindeverband hat darauf hingewiesen, dass eine Realisierung des Verordnungsvorschlages „zu massiven zusätzlichen administrativen Aufwand“ bei den Salzburger Gemeinden führen wird, und vorgeschlagen, dass „für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine – zumindest weitgehende – Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung normiert wird“.

Diesem Vorschlag ist zu entgegnen: Gemäß 3 Abs 1 S.FG haben die Rechtsträger ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Die Risiken sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei die Landesregierung die dazu erforderlichen Richtlinien für das Risikomanagement festzulegen hat. Der vom Gemeindeverband geforderten Ausnahme des ganz überwiegenden Teils der Rechtsträger, für welche das Salzburger Finanzgebarungsgesetz eigentlich gilt, kann daher nicht entsprochen werden.

4.4. Der Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg im Zusammenhang mit der Definition des Marktrisikos, welches sich auch bei langfristigen Veranlagungen mit fixem Zinssatz bei steigenden Zinsen ergeben kann, wird im § 5 Abs 1 aufgegriffen.

4.5. Nicht gefolgt wird dagegen dem weiteren Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, § 8 Abs 2 als zwingende Rechtsvorschrift zu formulieren. Dem gegenüber hat die Salzburg AG gemeint, bereits der Wortlaut des vorgeschlagenen § 8 Abs 2 Z 2 widerspreche dem Unionsrecht und vorgeschlagen, von der im § 8 Abs 2 Z 2 angeordneten grundsätzlichen Anwendung österreichischen Rechts und Vereinbarung eines österreichischen Gerichtsstandes Abstand zu nehmen. Auch diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, zumal der vorgeschlagene § 8 Abs 2 den hinter den jeweiligen Vorschlägen stehenden Intentionen ausreichend Rechnung trägt.

4.6. Dem weiteren Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, im § 9 Abs 3 Z 4 „gesetzlich zu verankern, dass auch die Stellvertretung entsprechend geschult sein muss“, ist zu entgegnen, dass sich aus dieser Bestimmung unzweideutig ergibt, dass das Fachwissen und die geforderten Kenntnisse bei allen mit den Angelegenheiten der Finanzgebarung betrauten Personen vorhanden sein müssen, sohin auch bei den Stellvertretern.

4.7. Die Salzburg AG erachtet die im § 4 Abs 2 Z 2 vorgeschlagene Regelung, wonach „zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Finanzgeschäftes seitens des Rechtsträgers die gute Bonität des Schuldner (zumindest von der Qualität vergleichbar mit einem Investment Grade Ratings) als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird“, für überzogen. Die Beschränkung auf „vergleichbar mit einem Investment Grade Rating“ würde nach Ansicht der Salzburg AG gewisse Veranlagungsmöglichkeiten im Fondsbereich ausschließen. Dem ist zu entgegnen, dass Ziel des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes ist, spekulative Finanzgeschäfte zu verhindern und auf die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der Rechtsträger hinzuwirken. Was zulässige Anleihen von Emittenten ohne Rating anbelangt, wurde bewusst das Wort „vergleichbar“ gewählt, um auch den Erwerb solcher Titel bei entsprechender Bonität zu ermöglichen. An der vorgeschlagenen Formulierung des § 4 Abs 2 Z 2 wird daher festgehalten.

4.8. Als Ergebnis von nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens stattgefundenen Gesprächen zwischen dem Direktor des Salzburger Landesrechnungshofes, dem Salzburger Gemeindeverband und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der für die finanziellen Angelegenheiten zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Landesregierung wurde in die Erläuterungen zu § 3 ein „Leitfaden“ für das Risikomanagement für die im Abs 1 festgelegten Risikoarten für die betroffenen Rechtsträger aufgenommen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass diesem „Leitfaden“ nur der Charakter einer bloßen Hilfestellung zukommt und dessen Darstellung in den Erläuterungen folgend keine normative Wirkungen entfaltet.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Gemäß den geltenden § 2 Abs 5 und 7 darf ein derivatives Finanzgeschäft nur nach Beratung durch ein vom Anbieter des Finanzgeschäftes verschiedenes Wertpapierunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut abgeschlossen werden, sofern ein Rechtsträger nicht selbst über das notwendige einschlägige professionelle Fachwissen verfügt, es sei denn, das derivative Finanzgeschäft wird zwischen einem Rechtsträger und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) oder ihrem Rechtsnachfolger abgeschlossen. Da jedoch die OeBFA regelmäßig nicht über alle Informationen des Schuldenportfolios von Rechtsträgern verfügt und bestimmte Finanzgeschäfte, etwa Währungstauschverträge, von der OeBFA auf Namen und Rechnung des Bundes abgeschlossen werden, erweist sich die im geltenden Abs 7 enthaltene Ausnahme von der Beratungspflicht als nicht sachgerecht.

Zu § 3 (Ziel und Anwendungsbereich):

1. Diese Bestimmung legt das Ziel und den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die in den einzelnen Bestimmungen festgelegten Maßnahmen zur Minimierung des jeweiligen Risikos gelten neben den sich aus dem Salzburger Finanzgebarungsgesetz und den bereits geltenden §§ 1 und 2 Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung ergebenden Verpflichtungen und Einschränkungen; soweit daher auch bereits im Salzburger Finanzgebarungsgesetz und in der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung festgelegte Maßnahmen als Maßnahmen zur Minimierung eines bestimmten Risikos in Betracht kommen, ergibt sich deren unmittelbare Anwendbarkeit bereits aus diesen Rechtsquellen, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Festlegung im Rahmen der einzelnen Bestimmungen des 2. Abschnitts dieser Verordnung bedarf.

2. Die in den einzelnen Bestimmungen zur Minimierung des jeweiligen Risikos festgelegten Maßnahmen sind solche, die von einem Rechtsträger jedenfalls zu ergreifen sind; es bleibt einem Rechtsträger jedoch unbenommen, über diese Mindestanforderungen hinaus- oder weitergehende Maßnahmen zu setzen.

3. Der folgende „Leitfaden“ geht auf eine Anregung des Direktors des Salzburger Landesrechnungshofes zurück und beschreibt – als Hilfestellung für die Rechtsträger – einen standardisierten, zyklischen Prozess in mehreren Schritten, der für alle Risikoarten eine strukturierte Vorgangsweise von der Erkennung (Iden-

tifikation) eines Risikos bis hin zu dessen (ex-post-)Kontrolle ermöglichen soll. Wird davon Gebrauch gemacht, empfiehlt es sich, diesen Prozess zumindest einmal jährlich für alle Risikoarten, die sich aus deren Finanzgeschäften ergeben, durchzuführen, wobei abhängig vom jeweiligen Rechtsträger und von der Art und dem Umfang der getätigten Finanzgeschäfte für bestimmte Risikoarten auch kürzere Intervalle angebracht sein können:

- Schritt 1 – Erkennung (Identifikation) des Risikos: Ist der Rechtsträger einem bestimmten Risiko überhaupt ausgesetzt?
- Schritt 2 – Bewertung des Risikos: Wie hoch ist das betreffende bestehende Risiko einzuschätzen (Formel für zahlenmäßig bewertbare Risiken: Produkt aus erwartetem Schaden und geschätzter Eintrittswahrscheinlichkeit)?
- Schritt 3 – Beurteilung des Risikos: Wird das Risiko akzeptiert oder werden dagegen aktive Maßnahmen gesetzt? Werden allenfalls strategisch festgelegte Limite erreicht oder gar überschritten, die zu aktiven Maßnahmen Anlass geben?
- Schritt 4 – Risikosteuerung bzw -behandlung: Wie wird mit dem bewerteten Risiko verfahren (zB Risikovermeidung, -verminderung, -überwälzung, -selbsttragung)?
- Schritt 5 – Risikokontrolle: Wie hat sich ex post betrachtet das Risiko entwickelt bzw verändert?

Ergibt die Durchführung dieses Prozesses, dass ein neues Risiko aufgetreten ist oder sich ein bereits erkanntes Risiko verändert hat, mündet Schritt 5 in einen neuerlichen zyklischen Prozess, der von einer den bisherigen Ergebnissen entsprechenden aktualisierten Risikolage ausgeht.

Zu § 5 (Marktrisiko):

1. Das Marktrisiko beschreibt das Risiko, dass sich aus einer Änderung der für ein bestimmtes Portfolio zu zahlenden Zinsen auf Grund einer Änderung des Zinsniveaus ergibt. Dieses Risiko kann durch das Verhältnis zwischen den fix verzinsten und den variabel verzinsten Anteilen des Portfolios gesteuert werden: Finanzschulden, die zur Gänze variabel verzinst werden, verursachen langfristig deutlich weniger Zinsaufwendungen als zur Gänze fix verzinsten Portfolios. Zur Gänze variabel verzinsten Portfolios bergen allerdings das Risiko, dass ein kurzfristiger starker Anstieg des Zinsniveaus, etwa infolge exogener Marktverwerfungen, den Zinsaufwand extrem ansteigen lassen kann, sodass dieser letztlich deutlich über dem durchschnittlichen langfristigen Zinsniveau zu liegen kommt. In strategischer Hinsicht kann im Schuldenportfolio der variabel verzinsten Anteil umso größer sein, je geringer die Höhe der Finanzschulden im Verhältnis zur Höhe der Einnahmen ist. In taktischer Hinsicht kann im Schuldenportfolio der variabel verzinsten Anteil umso größer sein, je wahrscheinlicher ein Absinken des Zinsniveaus ist. Umgekehrt wird der variabel verzinsten Anteil umso niedriger sein, je wahrscheinlicher ein Anstieg des Zinsniveaus ist.

2. Die gemäß Abs 3 im Rahmen der strategischen Jahresplanung (§ 4 S.FG) festzulegende Strategie kann darin bestehen, dass bereits beim Neuabschluss von Finanzierungen Verzinsungsart und Laufzeit entsprechend gewählt werden, oder dass für ein bestehendes Portfolio Absicherungen mittels (zulässigen) derivativen Finanzgeschäften vorgenommen werden.

3. Die Refinanzierungsvolumina ergeben sich im Wesentlichen aus der Summe der auslaufenden Finanzierungen und des Budgetsaldos. Ein positiver Budgetsaldo ermöglicht die Tilgung auslaufender Finanzierungen durch laufende Einnahmen und reduziert daher das Volumen an notwendigen Refinanzierungen für auslaufende Finanzierungen.

Zu § 6 (Liquiditätsrisiko):

1. Als kurzfristige Finanzierungen gelten Finanzierungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Solche sind erforderlich, um kurzfristige Zahlungsspitzen ausgleichen zu können. Derartige kurzfristige Finanzierungen werden von der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), durch Barvorlagen und von Banken üblicherweise durch Girokredite, Betriebsmittelkredite, Barvorlagen oder gleichartige Instrumente bereitgestellt oder von Investoren im Wege von Schatzscheinen aufgenommen.

2. Unter dem Begriff der „Kassengebarung“ ist die Finanzgebarung eines Rechtsträgers mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr zu verstehen. Kurzfristige Veranlagungen im Rahmen der Kassengebarung erfolgen somit nur dann, wenn aktuell verfügbare liquide Mittel für einen Zeithorizont von bis zu einem Jahr für fällige Zahlungen vorgehalten und dementsprechend bis dahin veranlagt werden sollen. Bei einer derartigen Veranlagung im Rahmen der Kassengebarung ist darauf zu achten, dass die veranlagten Mittel jederzeit wieder realisiert werden können, um fällige Zahlungen leisten können. Das ist jedoch nur möglich, wenn es sich um marktgängige Veranlagungen in üblicherweise hoch standardisierten und daher

hoch liquiden Veranlagungsinstrumenten handelt, die laufend gehandelt werden und die keinen nennenswerten Marktwertschwankungen unterliegen.

Zu § 7 (Reputationsrisiko):

1. Am Finanzmarkt, der im großen Maß auch auf Vertrauen aufgebaut ist, ist der gute Ruf eines Marktteilnehmers von besonderer Wichtigkeit. Es ist seitens eines Rechtsträgers daher alles zu unternehmen, um diesen guten Ruf aufrechtzuerhalten, bzw alles zu unterlassen, was diesen guten Ruf beeinträchtigen könnte.
2. Einer der zentralen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines guten Rufs an den Finanzmärkten ist daher, alle Verbindlichkeiten rechtzeitig und vollumfänglich zu bedienen. Dadurch wird – noch vor jeglicher Bewertung ("Rating") – sichergestellt, dass der Ruf als guter Schuldner gewahrt bleibt.
3. Jeder Finanzmarktteilnehmer hat unweigerlich einen bestimmten Ruf im Markt. Dieser Ruf färbt auch auf dessen Vertragspartner ab. Bei der Auswahl der Vertragspartner ist daher nicht nur auf die im Rahmen des Kreditrisikos beachtliche Bonität des Vertragspartners, sondern darüber hinaus auch auf dessen Reputation zu achten.
4. Neben der klaglosen Bedienung der eigenen Verbindlichkeiten und der sorgfältigen Auswahl der Vertragspartner ist als weiteres Kriterium für die Konditionen, die ein Schuldner am Markt erzielen kann, eine allfällig vorhandene Bewertung ("Rating") durch eine Bewertungsgesellschaft ("Ratingagentur") von großer Bedeutung.

Zu § 8 (Rechtsrisiko):

1. Rechtsgeschäfte werden im Finanzmarkt, sofern sie nicht elektronisch abgeschlossen werden, ausschließlich schriftlich abgeschlossen oder im Fall ihres mündlichen Abschlusses nachträglich schriftlich bestätigt. Bei derartigen Rechtsgeschäften sind so weit wie möglich standardisierte Vertragsdokumentationen zu verwenden. In manchen Fällen werden derartige Vertragsmuster von Interessenvertretungen ausgehandelt und den Marktteilnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wie etwa der Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte samt Anhängen, der Österreichische Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte samt Anhängen oder das ISDA Master Agreement.
2. Verträge mit ausländischen Vertragspartnern sehen oftmals die Anwendung des am Sitz dieses Vertragspartners geltenden Rechts und den Sitz des Vertragspartners als Gerichtsstand vor. Daraus resultiert jedoch das Risiko, im Streitfall einer fremden oder unbekanntem Jurisdiktion unterworfen zu sein. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, soll beim Abschluss von Verträgen im Streitfall die Anwendung sowohl österreichischen Rechts als auch ein österreichischer Gerichtsstand zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden; die Vereinbarung entweder nur der Anwendung österreichischen Rechts oder nur eines österreichischen Gerichtsstands führt wiederum zumeist zu komplizierteren Rechtsstreitigkeiten.

Zu § 9 (Operationelles Risiko):

1. Bereits im Vorhinein sind (interne) schriftliche Regelungen für den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzgebarung zu erlassen. Darin ist insbesondere festzulegen,
 - welche Personen zur Unterfertigung berechtigt sind,
 - wem Verträge vor deren Abschluss vorzulegen sind,
 - welche Art von Geschäften diese Personen unterfertigen dürfen,
 - bis zu welchen Betragsgrenzen diese Personen unterfertigen dürfen,
 - wie Verträge zu dokumentieren sind und
 - wem Verträge nach deren Abschluss zur Kenntnis zu bringen sind.
2. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzgebarung handelt es sich um hoch qualifizierte Tätigkeiten, die ein sehr spezialisiertes Fachwissen voraussetzen. Dieses Fachwissen wird zwar primär durch Schulbildung, Studium, Lehrgänge, Kurse, Seminare oder Selbststudium sowie in der Praxis erwerben, wesentlich ist dabei jedoch, dass die mit der Finanzgebarung betrauten Personen auch Fortbildungen besuchen, um laufend über neue Entwicklungen im Rechts-, Kontroll- Aufsichts- und Marktbereich informiert sind bzw werden. Welche Kenntnisse und Erfahrungen für welche Tätigkeiten im Rahmen der Finanzgebarung erforderlich sind, ist von den verantwortlichen Leitern dieser Geschäftsfelder des jeweiligen Rechtsträgers zu entscheiden. Es obliegt daher auch diesen Personen, sicherzustellen, dass die vorgesehenen Personen für die entsprechenden Positionen auch tatsächlich geeignet sind.
3. Gemäß dem „Vier-Augen-Prinzip“ ist ein Verfahrensschritt von (mindestens) zwei Personen zu setzen. Dadurch soll die gegenseitige Kontrolle dieser Personen sichergestellt und ein Missbrauch von Befugnissen erschwert werden. Ganz besonders gilt dieser Grundsatz für die Durchführung von Zahlungen, da

dabei die Möglichkeit und die Versuchung zum Missbrauch und der potenzielle Schaden besonders hoch sind. Deshalb ist für diesen Bereich ausdrücklich das Vier-Augen-Prinzip vorzusehen.

4. Ein wesentliches operationelles Risiko besteht darin, dass Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen für bestimmte Teile der Finanzgebarung oder im Extremfall für die gesamte Finanzgebarung nur bei einer einzigen Person vorhanden sind. Ein Ausscheiden dieser Person aus der bisherigen Funktion hat daher zwangsläufig zur Folge, dass die gesamte Finanzgebarung oder Teile davon zum Erliegen kommen, was sich in einem Markt, in dem üblicherweise relativ rasch Entscheidungen getroffen oder Maßnahmen gesetzt werden müssen, höchst nachteilig auswirken kann. Es ist daher sicherzustellen, dass Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen immer zumindest bei zwei Personen vorhanden sind, damit zu jedem Zeitpunkt alle erforderlichen Maßnahmen der Finanzgebarung gesetzt werden können.

5. Der Handel und die Dokumentation von Finanzgeschäften erfolgt zunehmend nur mehr elektronisch. Lediglich Verträge werden, sofern der Handel nicht über digitale Plattformen erfolgt, schriftlich ausgefertigt, die Übermittlung selbst erfolgt dabei in vielen Fällen nur per Telefax. Ein länger dauernder und weiter reichender Ausfall von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen führt daher zu einem Erliegen der Finanzgebarung. Um das zu verhindern, ist sicherzustellen, dass zumindest die wesentlichen Daten in einer Form archiviert werden, die es erlaubt, den Stand und die Entwicklung der Finanzgeschäfte festzustellen und zu rekonstruieren.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorstehenden Verordnung wird gemäß § 3 Abs 5 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes die Zustimmung erteilt.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.